DR. BITZER
Anwaltskanzlei

INFORMATIONSDIENST ANWALT *konkret*

Ausgabe 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn man einen gewissen Grad an Sehschwäche erreicht hat und auf eine Brille angewiesen ist, sieht man von diesem Moment an sein eigenes Gesicht im Spiegel niemals mehr unverstellt, also ohne Verzierung durch das Brillengestell. Ohne Brille erscheint das Gesicht wiederum nur scheschemenhaft.

Im übertragenen Sinn gilt das auch für das Leben in unserer komplizierten Gesellschaft. Zum Verständnis von Krankheiten, technischen Geräte oder auch Rechtsfragen benötigen wir kompetente Ansprechpartner und Anleitungen als „Sehhilfen“. Niemand kann sich davon mehr ausnehmen.

Ich wünsche Ihnen daher privat und beruflich stets die richtigen „Sehhilfen“, damit Sie einen unverstellten Blick auf die wichtigen Dinge des Lebens haben.

Ihr *Dr. Peter Bitzer*
Rechtsanwalt

Amtsniederlegung des GmbH-Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sein Amt grundsätzlich **jederzeit niederlegen**. Das gilt auch dann, wenn

- **kein wichtiger Grund** vorliegt und
- **kein weiterer Geschäftsführer** vorhanden ist und
- die Amtsniederlegung **zur Unzeit** erfolgt.

Die Gesellschafterversammlung kann schließlich sofort einen neuen Geschäftsführer bestellen. In der Zwischenzeit können Außenstehende wichtige Willenserklärungen auch unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern abgeben. Das ist dann ausnahmsweise wirksam.

Einzige Ausnahme: Rechtsmissbrauch

Eine Amtsniederlegung ist **nur dann unzulässig**, wenn sie durch den **einzigen Geschäftsführer** erfolgt, der zudem auch noch **Alleingesellschafter** ist. Wäre eine Amtsniederlegung nämlich auch unter diesen Umständen möglich, wäre die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft beseitigt. Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer könnte sich auf diese Weise seiner Verantwortung für die Gesellschaft entledigen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.06.2015, Aktenzeichen: I-25 Wx 18/15).

Form und Adressat der Amtsniederlegung

Die Erklärung ist nicht nur jederzeit möglich, sondern auch

- **formfrei** und
- **fristfrei**

Der Geschäftsführer muss die Amtsniederlegung gegenüber dem Organ erklären, das auch für die **Bestellung** zuständig ist. Im Regelfall ist das die **Gesellschafterversammlung.** Es genügt allerdings, wenn die Niederlegungserklärung gegenüber **einem von mehreren Gesellschaftern** erfolgt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.06.2015, Aktenzeichen: I-25 Wx 18/15).

Impressum:
Herausgeber & V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Dr. Peter Bitzer, Berrenrather Straße 393 , 50937 Köln – Sülz, Telefon: 0221 – 47 40 45 1, Fax: 0221 – 47 40 45 2, homepage: bitzer-anwalt.de

Volle Haftung bei Nachbarschaftshilfe

Nichts ist schöner, als ein funktionierendes Nachbarschaftsverhältnis. Das dachten sich auch zwei Grundstückseigentümer, die sich jahrelang wechselseitig bei urlaubsbedingter Abwesenheit des anderen um den Nachbargarten kümmerten. Doch mit der Nachbarschaftshilfe dürfte es künftig vorbei sein. Warum?

Der Fall

Während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit wurde der Hausgarten eines Grundstückseigentümers von dessen Nachbarn bewässert. Absprachegemäß füllte der Nachbar dabei auch den Gartenteich mit Wasser auf. Versehentlich vergaß er jedoch, den Wasserhahn nach dem Auffüllen wieder abzusperren. Der Teich lief über, das Wasser sickerte in den Keller des Nachbarn und führte dort zu einem Wasserschaden. Der Fehler des helfenden Nachbarn wurde als leicht fahrlässig eingestuft. Die **Gebäude- und Hausratversicherung** des Geschädigten ersetzte diesem zwar den Schaden (ca. 7.000,00 €), nahm daraufhin jedoch den helfenden Nachbarn in Regress.

Das Urteil

Anders als die Vorinstanz gab das OLG Hamm der Klage statt (Urteil vom 17.11.2015, Aktenzeichen: 9 U 26/15). Die Begründung in Kurzform:

- Eine **vertragliche Haftung** schied zwar aus, weil die Übernahme der Bewässerung nicht auf vertraglicher Grundlage erfolgte, sondern im Rahmen unverbindlicher Gefälligkeiten.
- Eine **deliktische Haftung** wegen einer so genannten unerlaubten Handlung konnte dagegen ohne weiteres bejaht werden, weil der helfende Nachbar unstreitig aufgrund leichter Fahrlässigkeit das Eigentum seines Nachbarn verletzt hatte.
- Die Nachbarn hatten in dem konkreten Fall auch **keine Haftungsbeschränkung vereinbart**.

Aus einem Nachbarschaftsverhältnis ergibt sich nicht per se eine Haftungsbeschränkung

Obwohl die Haftung des helfenden Nachbarn in dem oben beschriebenen Fall somit scheinbar auf der Hand liegt, ist das Ergebnis des OLG Hamm nicht selbstverständlich. Die Vorinstanz hatte noch anders entschieden und eine **Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz** wegen der **Besonderheiten des Nachbarschaftsverhältnisses** angenommen.

Haftungsbeschränkung zwischen Vermieter und Mieter

Im Verhältnis des **Gebäudeversicherers eines Vermieters zum haftpflichtversicherten Mieter** nimmt die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen nämlich eine solche **Haftungsbeschränkung** an. Die Haftungsbeschränkung wird in diesem Fall mit der gebotenen Rücksicht auf das langfristig angelegte Mietverhältnis begründet, das von Spannungen freigehalten werden soll, die durch die Verpflichtung der Parteien zur Unterstützung ihres jeweiligen Versicherers entstehen könnten. Anders als die Vorinstanz lehnte das OLG Hamm es allerdings ab, diese Rechtsprechung auf das **nachbarschaftliche Verhältnis von Grundstückseigentümern** zu übertragen.

Das sagt der Anwalt

Grundstückseigentümer sollten ihre Hilfsbereitschaft vorsorglich von einer ausdrücklichen Haftungsbeschränkung des Nachbarn abhängig zu machen. Viele Eigentümer scheuen genau davor allerdings zurück - um **dadurch** nicht das Nachbarschaftsverhältnis zu belasten.

Voraussichtliche Reparaturkosten über 130 % des Wiederbeschaffungswertes

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Ersatz seiner Reparaturkosten verlangen kann, ist im Dickicht der hierzu ergangenen Rechtsprechung oft schwer zu beurteilen.

Wie verhält es sich zum Beispiel, wenn es dem Geschädigten gelingt, die Reparatur des Fahrzeuges günstiger durchzuführen, als von dem Sachverständigen geschätzt?

Wirtschaftlicher Totalschaden

Nicht jede technisch mögliche Reparatur ist von dem Schädiger auch zu ersetzen. Der Bundesgerichtshof zieht in ständiger Rechtsprechung eine Grenze bei Reparaturkosten, die **mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeugs liegen (sog. wirtschaftlicher Totalschaden).

Folge: In einem solchen Fall kann der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes verlangen (sog. Wiederbeschaffungsaufwand).

Reparaturkosten innerhalb der eine 130 %-Grenze

Bis zur Grenze des wirtschaftlichen Totalschaden, also bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, kann der Geschädigte volle Erstattung der Reparaturkosten verlangen.

Voraussetzung: Die Reparatur muss **fachgerecht** und in einem **Umfang** durchgeführt werden, wie ihn der **Sachverständige** zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht.

Reparatur ist tatsächlich günstiger, als von dem Sachverständigen geschätzt

Diese Konstellation ist bisher nur teilweise höchstrichterlich geklärt. **Ausgangspunkt:** Die von dem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten liegen **über der 130 %-Grenze**. Dem Geschädigten gelingt aber eine vollständige und fachgerechte Reparatur, deren Kosten **unterhalb** dieser Grenze liegen. Dann ist zu unterscheiden:

- **Tatsächliche Reparaturkosten sind geringer als der Wiederbeschaffungswert**

In diesem Fall kann der Geschädigte Erstattung seiner vollen Reparaturkosten verlangen (BGH, Urteil vom 14.12.2010, Aktenzeichen: VI ZR 231/09).

- **Tatsächliche Reparaturkosten liegen innerhalb der 130 %-Grenze, übersteigen aber den Wiederbeschaffungswert**

Ob der Geschädigte auch in diesem Fall Ersatz der **über dem Wiederbeschaffungswert** liegenden Reparaturkosten verlangen kann, hat der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung ausdrücklich **offen gelassen** (BGH, Urteil vom 02.06.2015, Aktenzeichen: VI ZR 387/14).

Fiktive Abrechnung eines Unfallschadens gegenüber Vollkaskoversicherung

Mit dem Abschluss einer **Vollkaskoversicherung** verfolgt der Versicherungsnehmer zwei denkbare wirtschaftliche Ziele:

- Die Regulierung des eigenen Schadens im Falle eines **selbstverschuldeten** Unfalls oder
- die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei **unklarer Haftungslage**.

Regulierung der Vollkaskoversicherung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung

In einer aktuellen Entscheidung hat der **BGH** klargestellt, dass für die

Regulierung der Vollkaskoversicherung ausschließlich die jeweilige **vertragliche Vereinbarung** maßgeblich ist - und nicht etwa die gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Aktenzeichen: IV ZR 426/14).

Praktische Konsequenz: Der Versicherungsnehmer sollte sich vor Vertragsabschluss die Versicherungsbedingungen genau anschauen. Das gilt insbesondere in Hinblick auf den von der Versicherung versprochenen **Leistungsumfang**. Dort gibt es erhebliche Unterschiede.

Fiktive Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt

Wie wichtig der Inhalt der Versicherungsbedingungen im konkreten Fall ist, zeigt das oben zitierte Urteil des BGH. **Der Fall in Kurzform:**

Der Versicherungsnehmer verlangte nach einem Verkehrsunfall von seiner Vollkaskoversicherung Ersatz der fiktiven Reparaturkosten. Dabei stützte er sich auf ein Gutachten, in dem der Reparaturkostenaufwand in einer **markengebundenen Fachwerkstatt** zugrunde gelegt wurde. Die **Versicherung** regulierte dagegen lediglich auf der Basis der niedrigeren Reparaturkosten, die in einer **nicht markengebundenen** Fachwerkstatt angefallen wären.

Der BGH gab dem Versicherungsnehmer Recht. In den konkreten **Versicherungsbedingungen** war lediglich geregelt, dass die Versicherung die **"erforderlichen Kosten"** einer Reparatur erstattet. Diese Regelung kann nach Ansicht des BGH für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer aber nur so verstanden werden, dass der Versicherungsschutz nicht geringer ist, als im Falle einer Inanspruchnahme des Schädigers, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz richtet. Deshalb gilt hier Folgendes:

Die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt ist insbesondere dann erforderlich, wenn

- die Reparatur aus technischen Gründen in einer freien Werkstatt nicht möglich ist oder
- es sich um ein neueres Fahrzeug handelt oder
- der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Das sagt der Anwalt

Es kommt also maßgeblich auf die konkreten Versicherungsbedingungen an. Gerade beim Leistungsumfang gibt es erhebliche Unterschiede. So werden inzwischen bereits spezielle Tarife mit Werkstattbindung angeboten, die den Versicherungsnehmer dazu verpflichten, eine von der Versicherung ausgesuchte Werkstatt mit der Reparatur zu beauftragen.

Dieser newsletter informiert über aktuelle Rechtsentwicklungen, Urteile und Gesetze. Für die Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Jeder Einzelfall muss außerdem individuell beurteilt werden. Die Inhalte können daher eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen.